

1. Januar 2025



Gebührenreglement

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Begriffe und Abkürzungen	3
Ingress	4
Gebühren	4
Art. 1 Sonderrenten	4
Art. 2 Mehraufwand im Zusammenhang mit elektronischen Schnittstellen	4
Art. 3 Aufwandentschädigung für Dienstleistungen bei WEF-Bezügen	4
Schlussbestimmungen	5
Art. 3 Massgebender Reglementstext	5
Art. 4 Inkrafttreten	5

Begriffe und Abkürzungen

In diesem Reglement werden die folgenden Begriffe und Abkürzungen verwendet:

BPK	Bernische Pensionskasse
PG	Personalgesetz
PKG	Gesetz über die kantonalen Pensionskassen
WEF	Wohneigentumsförderung
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

Ingress

Die Verwaltungskommission, gestützt auf Art. 1 WEFV, Art. 36 PG, Art. 29 PKG und Art. 53 sowie Art. 60ff. Vorsorgereglement BPK, beschliesst:

Gebühren

Art. 1 Sonderrenten

Für die Bearbeitung der Sonderrenten sind nachfolgende Beiträge durch die auftraggebende Arbeitgeberin oder den auftraggebenden Arbeitgeber geschuldet:

a Ordentliche Verwaltungskosten

Renteneröffnung (Teil- oder ganze Rente)	pro Rente	CHF	300.00
--	-----------	-----	--------

b Ausserordentliche Verwaltungskosten

Revision (Erhöhung / Reduktion)	pro Fall	CHF	300.00
---------------------------------	----------	-----	--------

Rentenberechnungen, -anpassungen, spezielle Arbeiten	pro Stunde	CHF	150.00
---	------------	-----	--------

Art. 2 Mehraufwand im Zusammenhang mit elektronischen Schnittstellen

- 1 Werden durch die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber Daten gemeldet, die zu rückwirkenden Korrekturen führen, und können diese durch das Verwaltungssystem nicht automatisiert verarbeitet werden, kann der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber der Mehraufwand in Rechnung gestellt werden.
- 2 Der Mehraufwand wird mit CHF 150.00 pro Stunde verrechnet.

Art. 3 Dienstleistungen im Rahmen von WEF-Vorbezügen

- 1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Vorbezug von Sparguthaben zur Wohneigentumsförderung erhebt die BPK einen Betrag von CHF 300.00 pro Fall.
- 2 Für die Bearbeitung der Vorbezugsübertragung von einer Liegenschaft auf eine andere erhebt die BPK einen Betrag von CHF 200.00 pro Fall.
- 3 Auf die Aufwandentschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird verzichtet, wenn die Hypothek bei der BPK abgeschlossen wird.
- 4 Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten an Dritte (zum Beispiel Anmerkung Grundbuch, Hinterlegung Anteilsscheine usw.) gehen zu Lasten der versicherten Person.

Schlussbestimmungen

Art. 4 Massgebender Reglementstext

- 1 Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache erstellt; es kann in andere Sprachen übersetzt werden.
- 2 Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Text und einer Übersetzung ist der deutsche Text massgebend.

Art. 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Es ersetzt die Fassung vom 25. August 2020.

Bern, 3. Dezember 2024

Namens der Verwaltungskommission

Der Präsident:
Daniel Wyrsch

Der Direktor:
André Matthey